

11. April 1958 VIII/208

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 10. April

1958

Datum	Inhalt	Seite
3. 4. 1958	<b>Gesetz über die Forstrechte (FRG)</b> . . . . .	43
28. 3. 1958	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel . . . . .	52
3. 4. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut . . . . .	52

## Gesetz über die Forstrechte (FRG) Vom 3. April 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Erster Abschnitt Forstrechte

#### Art. 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Forstrechte im Sinne dieses Gesetzes sind dingliche Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder wiederkehrende Lieferung von Walderzeugnissen, die auf Grund bürgerlichen Rechts zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks oder einer bestimmten Rechtspersönlichkeit an einem Waldgrundstück bestehen. Sind mit ihnen Rechte auf einmalige Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen verbunden, so sind auch diese als Forstrechte anzusehen.

(2) Zu den Forstrechten zählen auch die dinglichen Heim- und Almweidrechte auf nicht bewaldeten Böden im Hochgebirge und in dessen Vorbergen.

(3) Diesem Gesetz unterliegen auch die nicht gemeinderechtlich geregelten, im öffentlichen Recht wurzelnden Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder wiederkehrende Lieferung von Walderzeugnissen einschließlich der Almweidrechte. Das gleiche gilt für die Forstvergünstigungen (forstrechtsähnliche Genüsse, Prekarien), die mindestens in den letzten 30 Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen gewährt worden sind; Unterbrechungen durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) sowie andere Unterbrechungen, die der Begünstigte nicht zu vertreten hat, bleiben außer Betracht. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Verpflichtete nachweist, daß die Vergünstigung in einer nach dem 1. April 1852 getroffenen Vereinbarung eingeräumt worden ist.

(4) Gemessene Forstrechte sind solche, die jeweils für einen festen Zeitraum auf ein bestimmtes Maß lauten. Ungemessene Forstrechte sind solche, die nicht für einen festen Zeitraum auf ein bestimmtes Maß oder nur mittelbar auf ein bestimmtes Maß (z. B. durch die Waldnutzungsfläche begrenzte Streurechte) lauten.

(5) Nicht zu den Forstrechten gehören der Nießbrauch an einem Waldgrundstück sowie Altenteilsrechte auf wiederkehrende Entnahme oder wiederkehrende Lieferung von Walderzeugnissen. Den Altenteilsrechten sind gleichgestellt Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder wiederkehrende Lieferung

von Walderzeugnissen, die anlässlich der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zu Gunsten von Familienangehörigen des Veräußerers bestellt werden und nicht übertragbar oder vererblich sind. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie, die Verwandten in der Seitenlinie bis zum 3. Grad, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum 2. Grad.

(6) Nebenrechte sind Berechtigungen, die mit Forstrechten verbunden sind. Sie werden ebenso behandelt wie die Forstrechte. Zu den Nebenrechten zählen insbesondere mit Forstrechten zusammenhängende Wegbenützungs-, Trieb-, Tränk- und Wasserleitungsrechte, Rechte zur Errichtung und Haltung von Bauwerken und Anlagen für den Weidebetrieb, Schneefluchtrechte, Streugewinnungsrechte für Stallungen von Almhütten (Kasern), Schwandrechte, Rechte auf Gewinnung von Futtergras für Notfütterung von Weidevieh, Steinbezugsrechte in Verbindung mit Bauholzrechten.

#### Art. 2

##### Neubestellung und Erweiterung

(1) Forstrechte können, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, weder neu bestellt noch erweitert werden.

(2) Ist für den Umfang eines Forstrechts einer Gemeinde nach dem Rechtstitel die jeweilige Zahl der Haushaltungen maßgebend, so bleibt für die künftige Bemessung des Umfangs eine Vermehrung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Haushaltungen außer Betracht.

#### Art. 3

##### Übertragung und Verlegung

Die Neubestellung eines Forstrechts ist zulässig, wenn ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehendes Forstrecht aufgehoben und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt wird (Forstrechtsübertragung). Dasselbe gilt, wenn ein Forstrecht an dem belasteten Grundstück aufgehoben und an einem anderen Grundstück bestellt wird (Forstrechtsverlegung).

### Zweiter Abschnitt Ausübung der Forstrechte

#### Art. 4

##### Allgemeines

(1) Forstrechte sind in schonender Weise auszuüben. Ihre Ausübung darf weder die waldbauliche Leistungsfähigkeit der belasteten Grundstücke wesentlich beeinträchtigen noch ihre nachhaltige, pflegerische und planmäßige Bewirtschaftung nach fachmännischen Grundsätzen beschränken.

(2) Dem Berechtigten steht unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung weder ein Anspruch

auf Vorausgabe später fälliger Forstrechtsbezüge noch ein solcher auf Übertragung gemessener Forstrechtsbezüge von einem Fälligkeits- oder Bezugsjahr auf ein anderes zu.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, Forstrechtsbezüge mit Ausnahme von Kaserholzbezügen im voraus bis zu 5 Jahresbezügen entgegenzunehmen, wenn solche Vorausgaben infolge höherer Gewalt geboten sind; dies gilt z. B. für Streuabgaben zur Bekämpfung von Schadinsekten und für Holzabgaben infolge Windbruchs oder Schneeschadens. Bei Vorausgaben hat der Berechtigte den Verpflichteten gegen Ansprüche Dritter sicherzustellen.

(4) Der Berechtigte kann, sofern der Rechtstitel nichts anderes ergibt, nicht verlangen, daß die Forstrechtsbezüge aus einem bestimmten Teil der belasteten Grundstücke gewährt werden. Der Verpflichtete hat jedoch für einen angemessenen Wechsel der Abgabeorte zu sorgen.

#### Art. 5

##### Ausübung von Bauholzrechten

(1) Für die Ausübung von Bauholzrechten gilt das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) als Bezugsjahr. Soweit die Ausübungszeit nach dem Rechtstitel unbestimmt ist, sind die Bezüge in Gebieten mit Winterfällung bis spätestens 15. Februar, in Gebieten mit Sommerfällung bis spätestens 30. September aufzuarbeiten; dies gilt nicht für Bezüge aus Schadensholzrechten.

(2) Berechtigte, die ihre Bauholzbezüge selbst gewinnen dürfen, müssen sich den Rechtsbezug vom Verpflichteten zur Nutzung anweisen lassen. Die Anweisung (Auszeichnung) ist spätestens zu Beginn der Fällungsperiode vorzunehmen. Sie bezieht sich auf Ort, Gegenstand und Umfang der Nutzung. Der Berechtigte hat sich an die allgemein üblichen Grundsätze einer sachgemäßen Holzaufbereitung zu halten.

(3) Der Berechtigte kann über seinen Rechtsbezug erst verfügen, wenn der Verpflichtete das Bauholz aufgenommen und dem Berechtigten überwiesen hat. Die Aufnahme und Überweisung muß innerhalb angemessener Frist geschehen. Mit der Überweisung des Rechtsbezugs geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung auf den Berechtigten über. Der Berechtigte hat den überwiesenen Rechtsbezug innerhalb angemessener Frist fortzuschaffen. Die höhere Forstaufsichtsbehörde (Oberforstdirektion) kann die Ausstellung von Holzabgabescheinen (Abfuhrscheinen) durch den Verpflichteten anordnen.

(4) Bei Bauholzrechten, die auf den Bedarf lauten, hat der Berechtigte zunächst den Bedarf nachzuweisen. Bei größeren Baufällen kann der Verpflichtete verlangen, daß der Berechtigte auf seine Kosten einen Voranschlag für den Bauholzbedarf durch einen amtlich bestellten Bausachverständigen erstellen läßt.

(5) Auf Bedarf bezogenes Bauholz muß innerhalb dreier Jahre nach der Überweisung bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verwendung ist auf Verlangen des Verpflichteten nachzuweisen. Verstößt der Berechtigte gegen die Bestimmung in Satz 1, so hat er dem Verpflichteten den Wert des Holzes zu ersetzen; maßgebend für die Wertbestimmung ist der Zeitpunkt der Überweisung. Art. 97 des Bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (BayBS IV S. 533) bleibt unberührt. Über den Anspruch auf Wertersatz entscheiden — vorbehaltlich der durch Art. 64 des Bayer. Forstgesetzes begründeten Zuständigkeit der Forstrüegerichte — die ordentlichen Gerichte.

(6) Solange Bauholzrechte nicht festgemessen sind, hat der Berechtigte angeforstete Holzbauteile, deren Lebensdauer durch Holzschutzmittel erheblich ver-

längert werden kann, auf Verlangen des Verpflichteten durch Anwendung bewährter, biologisch unschädlicher Holzschutzmittel zu schützen; die Kosten für die Beschaffung der Holzschutzmittel trägt der Verpflichtete.

#### Art. 6

##### Ausübung sonstiger Nutzholzrechte

Die Bestimmungen des Art. 5 gelten für die Ausübung sonstiger Nutzholzrechte entsprechend.

#### Art. 7

##### Ausübung von Brennholzrechten

(1) Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 bis 3 sind auf die Ausübung von Brennholzrechten sinngemäß anzuwenden. Rechte auf Bezug von Lichtholz, Schleifholz, Kalkbrandholz und Windfallholz gelten als Brennholzrechte.

(2) Brennholz kann auch aus nicht regelmäßigen Nutzungen (sog. zufälligen Ergebnissen) angewiesen werden; hierzu ist auch marktfähiges Dürholz des Sortiments, auf das der Rechtstitel lautet, zu rechnen.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Nutzungstage, die Sperrzeiten sowie die zur Nutzung zulässigen Geräte und Transportmittel für Lesehholzrechte, bei denen der Rechtstitel solche Bestimmungen nicht enthält.

#### Art. 8

##### Ausübung von Streurechten

(1) Streurechte dürfen in Beständen, welche die halbe Umtriebszeit noch nicht erreicht haben, nicht ausgeübt werden. Bei der Streunutzung ist ein Nutzungswechsel auf guten forstlichen Standorten nicht unter 5 Jahren, auf mittleren Standorten nicht unter 10 Jahren und auf geringen oder besonders empfindlichen Standorten nicht unter 15 Jahren einzuhalten. Vor einem Abtrieb oder vor einer Einleitung der Verjüngung ist in der Regel eine Vorhege von mindestens 5 Jahren einzulegen.

(2) Im Nachhaltsbetrieb ist die Ausübung von Streurechten nur nach Maßgabe eines Streunutzungsplans zulässig; der Streunutzungsplan bedarf der Genehmigung der Forstrechtstelle. Im aussetzenden Betrieb bestimmt den Nutzungswechsel die untere Forstaufsichtsbehörde (Forstamt).

(3) Als Bezugsjahr gilt das Kalenderjahr. Soweit der Rechtstitel keine Ausübungszeit enthält, wird sie im Streunutzungsplan bestimmt. Gemessene Streurechte gelten im Raummetermaß geschuldet.

(4) Der Berechtigte kann die Nutzungen erst ziehen, wenn und soweit ihm der Verpflichtete die Streu angewiesen hat. Die Anweisung bezieht sich auf Ort, Gegenstand sowie Umfang oder Fläche der Nutzung. Bei gemessenen Streurechten soll der Berechtigte die gewonnene Streu ordnungsgemäß in meßbaren Haufen aufsetzen. Der Berechtigte kann über die gezogenen Nutzungen erst verfügen, wenn sie ihm vom Verpflichteten überwiesen worden sind. Die Überweisung muß innerhalb angemessener Frist geschehen. Mit der Überweisung des Rechtsbezugs geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung auf den Berechtigten über. Der Berechtigte hat den überwiesenen Rechtsbezug innerhalb angemessener Frist fortzuschaffen. Für Gebiete mit besonderen Bringungsverhältnissen kann die höhere Forstaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Verwendung von eisernen Rechen, Hauen und Hackwerkzeugen ist unzulässig.

(6) Auf Freien und Laubrechen im Hochgebirge finden die Bestimmungen des Abs. 4 keine Anwendung.

**Art. 9**

**Ausübung von Weiderechten**

(1) Weiderechte können nur mit Vieh ausgeübt werden, das Eigentum des Berechtigten ist. Der Mitaustrieb von fremdem Vieh ist gestattet, wenn dies nach dem Rechtstitel zulässig ist oder der Verpflichtete eingewilligt hat; bei Almweiderechten ist er auch dann zulässig, wenn das Weiderecht gemessen und der Fremdviehaustrieb nach dem Rechtstitel nicht untersagt ist. Die Ausübung von Almrechten kann auch ohne das berechnete landwirtschaftliche Grundstück (Anwesen) an andere zur almwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Almgesetzes vom 28. April 1932 bleibt unberührt. Der Berechtigte hat die Überlassung dem Verpflichteten anzuzeigen.

(2) Außerhalb des Hochgebirgs und seiner Vorberge sowie des Bayerischen Waldes kann ein Weiderecht erst nach jeweiliger Anweisung des Verpflichteten ausgeübt werden (Huteinweisung). Die Anweisung bezieht sich auf Ort, Zeit, Gegenstand und Umfang der Nutzung.

(3) Als Weidezeit gilt bei Weiderechten mit bisher unbestimmten Nutzungszeiten:

- a) bei Weiderechten im Flach- und Hügelland die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober,
- b) bei Weiderechten im Heimweidegebiet des Hochgebirgs und seiner Vorberge sowie im Bayerischen Wald die Zeit vom 15. Mai bis 30. September,
- c) bei Weiderechten in Verbindung mit Almweiderechten die Zeit vom 1. Juni bis 20. September.

Bei Almweiderechten sind je nach dem Vegetationsstand der Almweideflächen Verschiebungen der Weidezeiten zulässig, wenn dadurch die Gesamtzahl der Weidetage nicht überschritten wird; Auf- und Abtrieb sind dem Verpflichteten anzuzeigen.

(4) Läßt sich bei gemessenen Weiderechten die Zahl der Kuhgräser als Maßstab für die Umrechnung der Altersklassen einer Viehgattung nicht bestimmen, so bemißt sie sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Auftrieb in den letzten 30 Jahren; dabei sind für 100 Weidetage gleichzusetzen:

1 Kuh	mit 1 Kuhgras
1 Stier	" 1 "
1 Ochse	" 1 "
1 Kalb bis zu 1 Jahr	" 1/4 "
1 Rind von 1 bis 2 Jahren	" 1/2 "
1 Rind von 2 bis 3 Jahren	" 3/4 "
1 Fohlen bis zu 1/2 Jahr	" 1/2 "
1 Fohlen von 1/2 bis 1 Jahr	" 1 "
1 Pferd von 1 bis 2 Jahren	" 2 "
1 Pferd über 2 Jahre	" 3 "
1 Pferd mit Fohlen	" 4 "
1 Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	" 1/5 "
1 Schwein unter 1 Jahr	" 1/4 "
1 Schwein über 1 Jahr	" 1/2 "

(5) Der Berechtigte hat sein Vieh auf Verlangen des Verpflichteten durch Weidekontrollmarken zu kennzeichnen, soweit es nicht schon anderweitig ausreichend gekennzeichnet ist. Die Kosten für die Beschaffung der Marken trägt der Verpflichtete.

(6) Überläßt der Berechtigte eine für Almweidewecke bestimmte angeforstete Almhütte einem anderen zu betriebsfremden Zwecken, so hat er auf die Dauer der Überlassung keine Ansprüche aus einem Brennholzrecht. Das gleiche gilt für Bau- und sonstige Nutzholzrechte, sofern der Bedarf für Bau und Unterhalt durch die betriebsfremde Benutzung entsteht. Bei Brandschäden sind jedoch Bezüge aus Bau- und Nutzholzrechten zu gewähren, wenn der Berechtigte zugunsten des Verpflichteten für die

Dauer der Überlassung eine ausreichende Brandversicherung abgeschlossen hat. Bei Berechtigungsalmen ist zur Überlassung die Einwilligung des Verpflichteten erforderlich; in den übrigen Fällen ist ihm die Überlassung anzuzeigen.

**Art. 10**  
**Gegenleistungen**

Unständige Gegenrechnisse und Erstattungsverpflichtungen sind mit der Überweisung des Rechtsbezugs, bei Weiderechten am Ende der Weidezeit fällig. Ständige Gegenrechnisse sind unabhängig von der Art und Menge des jeweiligen Rechtsbezugs spätestens am 15. September des laufenden Forstwirtschaftsjahrs zu entrichten. In Naturalien festgesetzte Gegenrechnisse gelten in Deutscher Mark geschuldet; für die Umrechnung gelten die ortsüblichen Erzeugerpreise.

**Dritter Abschnitt**  
**Ersatzleistungen**

**Art. 11**  
**Massivbauentschädigung**

(1) Stellt der Berechtigte Objekte oder Teile von ihnen, die nach Bedarf angeforstet sind, ohne Rechtsverzicht freiwillig aus massiven Baustoffen von bewährter Qualität in technisch einwandfreier Weise her, so hat der Verpflichtete für das dadurch eingesparte -Rechtholz eine Geldentschädigung (Massivbauentschädigung) zu gewähren. Der Anspruch ist vor dem Ersatz des Holzbaues durch den Massivbau geltend zu machen. Die Massivbauentschädigung wird nach Vollendung des Massivbaues ausbezahlt. Sie ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Unter Ausscheidung der Bauteile nach Abs. 4 ist von einem amtlich bestellten Sachverständigen ein prüfungsfähiger Holzvoranschlag für den Neubau des angeforsteten und nunmehr massiv zu errichtenden Objekts zu fertigen und dabei auch der Grad der Abnutzung festzustellen. Der Grad der Abnutzung kann auch in Hundertsätzen der Neubauholzmasse angegeben werden.

(3) Auf der Grundlage des Holzvoranschlags wird der um die unständigen Gegenrechnisse und die nach Art. 20 Abs. 4 anrechenbaren Werbungskosten zu kürzende Wert der Neubauholzmasse und daraus unter Anwendung der in Abs. 4 angeführten Vervielfachungssätze der Jetzwert der eingesparten Holzbezüge ermittelt. Diesem Jetzwert wird der ebenfalls um die anrechenbaren Werbungskosten und unständigen Gegenrechnisse gekürzte Wert derjenigen Holzmasse des massiv zu errichtenden Objekts zugerechnet, die als abgenutzt festgestellt ist. Die Summe dieser beiden Werte ergibt die Entschädigung. Für die Wertermittlung sind die jeweiligen örtlichen Marktpreise maßgebend.

(4) Der Errechnung des Jetzwerts der eingesparten Holzbezüge sind folgende Vervielfachungssätze zugrunde zu legen:

Nr.	Bezeichnung des angeforsteten Objekts oder Teils des angeforsteten Objekts	Vervielfachungssatz
	<b>Wohn-, Betriebs- und Stallgebäude</b>	
1	Legschindeldach samt Dach- und Schwerlatten . . . . .	0,7
2	Scharschindeldach . . . . .	0,4
3	Bretterdach . . . . .	1,3
4	Dachrinnen, Windläden . . . . .	1,3
5	Bretter- und Scharschindelmäntel . . . . .	0,2
6	Altanen . . . . .	0,2
7	Fußböden samt Bodenlager in Erdgeschossen der Wohn- und Betriebsgebäude . . . . .	0,5
8	Tennböden mit Bodenlagern . . . . .	0,2
9	Gräd, Tennauffahrtsbrücken . . . . .	1,3

Nr.	Bezeichnung des angeforsteten Objekts oder Teils des angeforsteten Objekts	Vervielfachungssatz
10	alle übrigen Konstruktionen in Wohn- und Betriebsgebäuden . . . . .	0,0
11	Stall-Außenwände . . . . .	0,4
12	Stallbrücken, Odelrinnen . . . . .	2,6
13	Übrige Stallinnenteile . . . . .	1,3
	<b>Übrige Bauten und Anlagen</b>	
14	Bretteraborte, Kalkgruben, Jauchegruben, Misthaufenumplankungen . . . . .	1,3
15	Brückenbeläge . . . . .	2,0
16	Übrige Brückenteile, Durchlässe . . . . .	0,5
17	Brunnröhre, Brunnsäulen . . . . .	1,5
18	Brunnstuben, Brunnrötre, Abwasserleitungen, Wassergerinne . . . . .	0,5
19	Wasserräder, Wellbäume, Uferschutz- und Wasserbauten . . . . .	0,4
20	Zäune . . . . .	1,3

(5) Für die Erneuerung baufälliger angeforsteter Massivbauten gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Wird ein auf Holzbezug angeforsteter Massivbau weiterhin massiv unterhalten, so bemißt sich die Massivbauentschädigung für den Unterhalt nach dem Wert des durch die Verwendung massiven Unterhaltsmaterials eingesparten Holzes.

(7) Der Verpflichtete kann die Zahlung der Massivbauentschädigung verweigern, solange ein Festmessungsverfahren schwebt. Der Anspruch erlischt mit der rechtskräftigen Festmessung des Rechts.

#### Art. 12

##### Streuersatz

Bei Streurechten kann der Verpflichtete an Stelle des geschuldeten Streubezugs Erstatzstoffe gewähren, die hinsichtlich ihres Verwendungszwecks dem Rechtstitel entsprechen. Die Ersatzleistung ist in einer Menge gleichen Gebrauchswerts frei Empfangsbahnhof zu liefern.

### Vierter Abschnitt

#### Regelung und Ablösung von Forstrechten

#### Art. 13

##### Allgemeines

(1) Die Forstrechte werden unter teilweiser Einschränkung des nach Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten Grundrechts des Eigentums der Regelung (Festmessung, Einschränkung, Umwandlung) und Ablösung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterstellt. Art. 145 Abs. 1 der Bayer. Verfassung bleibt unberührt.

(2) Soweit und solange Forstrechte unter Art. 19 Abs. 1 fallen, findet eine Regelung nicht statt. Die in Art. 19 Abs. 1 Buchst. e), g) und h) bezeichneten Forstrechte unterliegen auch dann nicht der Regelung,

- wenn bei Streurechten in dem berechtigten Anwesen kein Vieh mehr gehalten wird;
- wenn bei gemessenen Rechten, die zugunsten eines Bauwerks bestellt sind, das angeforstete Bauwerk nicht besteht;
- soweit bei ungemessenen Rechten das Bauwerk nicht besteht, nicht mehr benützt wird oder einem anderen Zweck dient als dem, der sich aus dem Rechtstitel ergibt.

#### Art. 14

##### Festmessung

(1) Soweit Forstrechte auf den Bedarf lauten, sind sie auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten festzumessen (fixieren). Kaserholzrechte können nur auf Antrag des Berechtigten festgemessen werden.

(2) Die Festmessung ist unbeschadet der Absätze 3 und 4 nach dem Durchschnittswert der in den letzten 30 Jahren gewährten Bezüge vorzunehmen.

(3) Bei der Festmessung von Bau- und sonstigen Nutzholzrechten ist wie folgt zu verfahren:

a) Unter Ausscheidung der Bauteile gemäß Art. 22 Abs. 7 ist von einem amtlich bestellten Sachverständigen ein prüfungsfähiger Holzvoranschlag für die Neuerrichtung der angeforsteten Holzbauteile zu fertigen und dabei auch der Grad der Abnutzung festzustellen. Der Grad der Abnutzung kann auch in Hundertsätzen der Neubauholzmasse angegeben werden.

b) Auf der Grundlage des Holzvoranschlags wird für jeden angeforsteten Holzbauteil, bezogen auf ein einheitliches Grundsoriment, das jährliche Teilfixum nach der Formel  $r = \frac{1}{1,04n - 1} \cdot 0,04$  er-

mittelt, wobei r der Neubauholzmenge des Bauteiles und n seiner Lebensdauer bei pfleglicher Behandlung und Verwendung bewährter, biologisch unschädlicher Holzschutzmittel entspricht. Die Summe der ermittelten Teilfixen ergibt das jährliche Unterhaltungsfixum.

c) Lautet das Recht auch auf den Bezug des Holzes, das zur Wendung der durch Naturereignisse verursachten Schäden benötigt wird, so erhöht sich das Unterhaltungsfixum um einen Schadenszuschlag. Dieser beträgt 1,5 vom Tausend der nach Buchst. a) ermittelten Neubauholzmasse, bezogen auf das Grundsoriment nach Buchst. b).

d) Die im Zeitpunkt der Festmessung als abgenutzt anzusprechende Holzmasse wird dem Berechtigten in einer auf das Grundsoriment umgerechneten Menge in Holz vergütet (Abnutzungsentschädigung). Die Abnutzungsentschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren abzurufen. Der Abruf ist dem Verpflichteten jeweils 1 Jahr vor dem Einschlag des abzurufenen Holzes schriftlich anzuzeigen. Werden für 1 Jahr mehr als 20 vom Hundert der Abnutzungsentschädigung abgerufen, so kann der Verpflichtete die Abgabe auf einen Zeitraum von längstens 5 Jahren verteilen, wenn der Abruf nicht durch zwingende wirtschaftliche Bedürfnisse des Berechtigten veranlaßt ist.

e) Das jährliche Fixum und die Abnutzungsentschädigung sind in gesundem und normal gewachsenem Holz zu gewähren; sie können auch in anderen Nutzholzsortimenten und -klassen unter entsprechender Erhöhung oder Verminderung der Holzmasse abgegeben werden. Der Berechtigte hat bei der Aufarbeitung des angewiesenen Nutzholzes anfallendes Brennholz zu einem der Absatzlage entsprechenden Preis unter Anrechnung auf das Fixum anzunehmen. Das dem Berechtigten nach dem Rechtstitel zustehende Gipfel- und Astholz wird nicht auf das Fixum angerechnet.

f) Für die Sortierung des Nutz- und Brennholzes und dessen Einteilung nach Stärke- und Güteklassen sind die jeweils geltenden Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung in den bayerischen Forsten maßgebend.

g) Soweit die Abnutzungsentschädigung nach Buchstabe d) gewährt ist, hat der Berechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen die zur Grundbuchberichtigung erforderlichen Urkunden auszuhändigen.

(4) Bei Weiderechten ist die Viehauftriebszahl entsprechend Art. 9 Abs. 4 festzumessen. Hat sich bei gemessenen Almweiderechten die Leistungsfähigkeit der Almlichte wesentlich verändert, so kann auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten eine neuerliche Festmessung entsprechend der veränderten Leistungsfähigkeit der Almlichte vorgenommen werden. Ein solcher Antrag ist frühe-

stens nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Festmessung zulässig.

#### Art. 15

##### Einschränkung von Holznutzungsrechten

(1) Holznutzungsrechte sind auf Antrag des Verpflichteten einzuschränken, wenn die Leistungsfähigkeit der belasteten Grundstücke infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insekten- oder Pilzbefall, Brand, anhaltende Grundwasser- senkung und ähnliches), infolge zwingend gebotener Änderung der Betriebsart oder infolge landes- oder bundesrechtlicher Maßnahmen wesentlich vermindert ist und die weitere rechtstielgemäße Gewährung der Rechtsbezüge die nachhaltige Bewirtschaftung der belasteten Grundstücke gefährden würde.

(2) Die Einschränkung besteht in einer auf einen bestimmten Zeitraum begrenzten Herabsetzung des rechtstielgemäßen Nutzungsmaßes. Sie ist gleichmäßig bei sämtlichen gleichartigen Forstrechten durchzuführen, die auf den belasteten Grundstücken ruhen.

(3) Der Berechtigte erhält für den jeweils fälligen Naturalbezug, der ihm durch die Einschränkung infolge Änderung der Betriebsart oder infolge landes- oder bundesrechtlicher Maßnahmen entgeht, eine Geldentschädigung; ihre Höhe bemißt sich nach den örtlichen Marktpreisen. Die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Bestimmung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

#### Art. 16

##### Umwandlung von Holznutzungsrechten

(1) Holznutzungsrechte sind auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten insoweit in andere, für den gleichen Verwendungszweck geeignete Holzarten und Holzsorten umzuwandeln, als die rechtstielgemäße Gewährung der Rechtsbezüge aus waldbaulichen Gründen oder infolge Änderung der Holzart nicht mehr möglich ist. Brennderholzrechte sind auch insoweit umzuwandeln, als dies aus Gründen der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Holzverwertung erforderlich erscheint.

(2) Bedarfsrechte sind in eine Menge von gleichem Gebrauchswert, gemessene Rechte in eine Menge von gleichem Geldwert umzuwandeln.

(3) Brennderholzrechte sind in ein ihrem Brennholzwert und den örtlichen Wuchsverhältnissen entsprechendes Nutzholzgrundsoriment (Fixum) umzuwandeln. Das Fixum kann auch in anderen Nutzholzsortimenten und -klassen der gleichen Holzart unter entsprechender Erhöhung oder Verminderung der Holzmasse abgegeben werden. Der Berechtigte hat bei der Aufarbeitung des angewiesenen Nutzholzes anfallendes Brennderholz zu einem der Absatzlage entsprechenden Preis unter Anrechnung auf das Fixum anzunehmen. Das dem Berechtigten nach dem Rechtstitel zustehende Gipfel- und Astholz wird nicht auf das Fixum angerechnet.

(4) Der Umwandlung sind die örtlichen Marktpreise im Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Der für die Umwandlung maßgebende Brennholzwert bemißt sich, soweit es sich um nutzholztaugliches Holz handelt, nach dem aus dem Rechtstiel erzielbaren Nutzholzpreis, im übrigen nach dem Brennholzpreis.

#### Art. 17

##### Umwandlung von Waldweiderechten

(1) In den mit Weiderechten belasteten Gebieten des Hochgebirgs und seiner Vorberge sind Waldweiderechte auf Antrag der Berechtigten oder des Verpflichteten unter Belassung des Weiderechts an einer zu rodenden Fläche aufzuheben (Trennung von Wald und Weide).

(2) Die Trennung von Wald und Weide nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn zugleich

- a) die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Geländegestaltung, Hanglage und Bodengüte es gestatten,
- b) Grundstücke mit Schutzwaldeigenschaft nicht betroffen werden,
- c) vorhandene Almlichtungen auf eine Leistungsfähigkeit gebracht sind, die einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht, und
- d) die zur Rodung erforderliche Zustimmung Dritter vorliegt.

(3) Das Rodeland ist nach Güte und Fläche so zu bemessen, daß sein Futterertrag zusammen mit dem vorhandener Lichtweideflächen dem Futterbedarf der im Durchschnitt der letzten 30 Jahre aufgetriebenen Großvieheinheiten (Kuhgräser) entspricht.

(4) Für die Durchführung der Umwandlung von Wald in Weide gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Die Rodung ist abschnittsweise vorzunehmen; sie ist jeweils nach der Umwandlung in Weideland fortzusetzen.
- b) Die Fällung des verwertbaren Holzes und, soweit notwendig, die Rodung der Stöcke ist Aufgabe des Verpflichteten, die Anlegung der Weide Aufgabe des Berechtigten.
- c) Nach Beendigung der Rodungsarbeiten darf der Berechtigte die Waldweide noch für eine Übergangszeit von 5 Jahren ausüben.
- d) Die Rodefläche, bei Almweiderechten die durch Rodung erweiterte Lichtweidefläche ist viehsicher in wirtschaftlicher Weise einzuzäunen. Die Grenzzäune zwischen Wald und Weide sind von den Berechtigten und vom Verpflichteten gemeinsam herzustellen. Die Unterhaltungsarbeiten gehen zu Lasten der Berechtigten. Das Zaunmaterial hat der Verpflichtete nach seiner Wahl in Holz oder in anderem geeigneten Material jeweils kostenlos am Verwendungsort zu stellen.

(5) Nach Ablauf der Übergangszeit des Abs. 4 Buchst. c) sind die Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten in der Ausübung des Weiderechts, insbesondere bezüglich der Auf- und Abtriebszeit, der Viehzahl, der Viehgattung, der Fremdviehannahme und des Schwandrechts, den Beschränkungen im Rechtstitel nicht mehr unterworfen.

#### Art. 18

##### Ablösung von Forstrechten

Forstrechte aller Art können unbeschadet einer freiwilligen Vereinbarung nur nach Maßgabe der Art. 19 bis 23 abgelöst werden.

#### Art. 19

##### Abzulösende Rechte

(1) Auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten sind folgende Rechte in Geld abzulösen:

- a) Rechte zum Bezug von Pflugholz;
- b) Rechte zum Bezug von Kalkbrandholz;
- c) Rechte zum Bezug von Schlagbäumen und Stadtschranken;
- d) Rechte zum Bezug von Wegprügeln, soweit dieser nicht durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist (Moor- und Almwege);
- e) Streurechte, die mit Anwesen verbunden sind, in denen kein Vieh mehr gehalten wird und eine Viehhaltung nach Lage der Verhältnisse nicht mehr zu erwarten ist;
- f) Rechte zum Bezug hölzerner Wasserleitungsrohre, wenn und soweit das berechnete Grundstück durch Anschluß an eine andere Wasserversorgungsanlage versorgt ist;

- g) gemessene Forstrechte, wenn das Bauwerk des herrschenden Grundstückes länger als 15 Jahre nicht mehr besteht;
- h) ungemessene Forstrechte, wenn das angeforstete Bauwerk länger als 15 Jahre nicht mehr besteht, wenn und soweit es nicht mehr benutzt wird oder wenn es einem anderen Zweck dient als dem, der sich aus dem Rechtstitel ergibt, und die Wiederbenutzung oder die dem früheren Zweck entsprechende Verwendung nach Lage der Verhältnisse nicht mehr zu erwarten ist;
- i) Bauholzbedarfsrechte für Gebäude und Gebäude-teile, für die auf Anordnung der Baubehörde Holz nicht mehr verwendet werden darf;
- k) Weiderechte außerhalb des Hochgebirges und des Bayerischen Waldes.

(2) Die Ablösung findet nicht statt, wenn sie für den Berechtigten eine unbillige Härte bedeuten würde.

#### Art. 20

##### Abfindung im allgemeinen

(1) Die Ablösung erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung (Abfindung). Bei der Bemessung der Abfindung für die Ablösung ist von dem jährlichen Nutzungswert (Jahreswert) des abzulösenden Forstrechtes auszugehen.

(2) Der Jahreswert bemißt sich nach den Arten und Mengen der Erzeugnisse, auf die der Rechtstitel lautet, bei ungemessenen Rechten nach dem Durchschnitt der Bezüge in den letzten 10 Jahren der Ausübung. Dabei ist eine ordnungsgemäße, gemeinübliche Verwendung der Bezüge anzunehmen. Der Berechnung des Jahreswerts ist der Durchschnitt der Preise zugrunde zu legen, die in den letzten 5 Jahren vor der Ablösung für gleiche Walderzeugnisse in der betreffenden Gegend bezahlt wurden. Bei Weiderechten ist der Jahreswert nach dem durchschnittlichen Austrieb in den letzten 10 Jahren der Ausübung und nach dem Durchschnitt der amtlichen Weidepreise der Staatsforstverwaltung in den letzten 5 Jahren zu ermitteln.

(3) Vom Jahreswert des Forstrechtes sind abzuziehen der Wert der Gegenleistungen, zu denen der Berechtigte verpflichtet ist, und der Wert der Aufwendungen, die ihm bei der Ausübung des Rechts entstehen, es sei denn, daß der Wert der Gegenleistungen und Aufwendungen bereits bei der Ermittlung des Jahreswerts nach Abs. 2 berücksichtigt ist.

(4) Zu den Gegenleistungen und Aufwendungen nach Abs. 3 gehören auch die Werbungskosten.

- a) Als Werbungskosten, die nach dem Rechtstitel dem Verpflichteten entstehen und zu deren Ersatz der Berechtigte verpflichtet ist, gelten die ortsüblichen Löhne für Waldarbeiter, die nach Tarifvertrag zu leistenden sonstigen Vergütungen und die Arbeitgeberanteile an den gesetzlichen Sozialleistungen.
- b) Als Werbungskosten für Bezüge, welche nach dem Rechtstitel vom Berechtigten selbst aufzuarbeiten sind, werden 50 vom Hundert der ortsüblichen Löhne für Waldarbeiter angesetzt; tarifvertragliche Sondervergütungen und gesetzliche Sozialleistungen des Arbeitgebers bleiben hierbei außer Betracht.
- c) Der Ermittlung der Werte nach Buchst. a) und b) ist der Durchschnitt der Aufwendungen in dem dem Ablösungsantrag vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr zugrunde zu legen.

(5) Der nach den Abs. 2 bis 4 errechnete Jahreswert ermäßigt sich

in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 Buchst. e) sowie in den Fällen des Buchst. k), wenn in einem berechtigten Anwesen kein weiderechtiges Vieh gehalten wird und nach Lage der Verhältnisse eine

solche Viehhaltung nicht mehr zu erwarten ist, auf 10 vom Hundert,

in allen übrigen Fällen, wenn das Recht mehr als 10 Jahre nicht ausgeübt wurde, auf 50 vom Hundert, wenn das Recht mehr als 20 Jahre nicht ausgeübt wurde, auf 30 vom Hundert, wenn das Recht mehr als 30 Jahre nicht ausgeübt wurde, auf 10 vom Hundert. Die Abfindung beträgt das Fünfundzwanzigfache des so ermittelten Jahreswerts.

(6) Bei den nach dem oberbayerischen Fixierungsverfahren sowie bei den nach Art. 14 Abs. 3 geregelten Holzrechten erhöht sich die Abfindung nach Maßgabe des Art. 21.

#### Art. 21

##### Erhöhung der Abfindung

(1) Bei den nach dem oberbayerischen Fixierungsverfahren geregelten Holzrechten wird

- a) das Recht auf den Bezug der im Ablösungszeitpunkt noch nicht genutzten Abnutzungsentschädigung samt Zuschlag mit dem einfachen Wert von Abnutzungsentschädigung und Zuschlag,
- b) das Recht auf den Bezug von Schadensholz mit 4 vom Hundert des Werts der vereinbarten Schadensholzmenge abgefunden.

(2) Bei den nach Art. 14 Abs. 3 geregelten Holzrechten wird das Recht auf den Bezug der im Ablösungszeitpunkt noch nicht genutzten Abnutzungsentschädigung mit dem einfachen Wert der Abnutzungsentschädigung abgefunden.

(3) Der Wert der nach Abs. 1 oder 2 abzulösenden Holzmassen ist um den Wert der unständigen Gegenrechnisse und den Wert der nach Art. 20 Abs. 4 anrechenbaren Werbungskosten zu kürzen.

#### Art. 22

##### Abfindung bei Bau- und Nutzholzrechten nach Bedarf

(1) Die Abfindung für Rechte, die auf den Bezug des für den Neubau und Unterhalt der angeforsteten Objekte erforderlichen Bau- und Nutzholzes lauten, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Unter Ausscheidung der Bauteile nach Abs. 7 ist von einem amtlich bestellten Sachverständigen ein prüfungsfähiger Holzvoranschlag für den Neubau des angeforsteten Objekts zu fertigen und dabei auch der Grad der Abnutzung festzustellen. Der Grad der Abnutzung kann auch in Hundertsätzen der Neubauh Holzmasse angegeben werden.

(3) a) Auf Grundlage des Holzvoranschlags wird der um die nach Art. 20 Abs. 4 anrechenbaren Werbungskosten und unständigen Gegenrechnisse zu kürzende Wert der Neubauh Holzmasse und daraus unter Anwendung der in Abs. 7 angeführten Vervielfachungssätze der Jetztwert des künftigen normalen Rechtsbezugs ermittelt.

Die Berechnung der Jetztwerte aller in Abs. 7 nicht aufgeführten Bauten und Anlagen wird unter Berücksichtigung der Lebensdauer des angeforsteten Objekts vorgenommen.

b) Dem Jetztwert nach Buchst. a) wird der um die anrechenbaren Werbungskosten und unständigen Gegenrechnisse gekürzte Wert der Holzmasse des angeforsteten Objekts zugerechnet, die als abgenutzt festgestellt ist.

c) Lautet das Recht auch auf den Bezug des Holzes, das zur Wundung der durch Naturereignisse verursachten Schäden benötigt wird, so sind der Summe nach Buchst. b)

4 vom Hundert des Werts der einfachen Holzmasse zuzurechnen.

(4) Von der nach Abs. 3 errechneten Gesamtsumme ist der Kapitalwert der ständigen Gegenrechnisse abzuziehen. Der Restbetrag ergibt die Abfindung.

(5) Bei Kalkbrandholzrechten ist die Abfindung aus dem Wert der zum Neubau der angeforsteten Massivbauteile erforderlichen Kalkbrandholzmengen und dem Vervielfachungssatz von 0,1 sowie dem Wert jenes Kalkbrandholzes zu errechnen, das zur Wendung der festgestellten Bauschäden benötigt wird.

(6) Bei angeforsteten Massivbauten bemißt sich die Abfindung nach dem Alter des Massivbaues und nach etwaigen urkundlichen Verpflichtungen zu besonderen Leistungen.

(7) Der Errechnung der Jetztwerte sind folgende Vervielfachungssätze zugrunde zu legen:

Nr.	Bezeichnung des angeforsteten Objekts oder Teils des angeforsteten Objekts	Vervielfachungssatz
<b>Wohn-, Betriebs- und Stallgebäude</b>		
1	Legschindeldachbelag samt Dach- und Schwerlatten . . . . .	1,2
2	Scharschindeldachbelag . . . . .	0,8
3	Bretterdachbelag . . . . .	2,0
4	Dachrinnen, Windläden . . . . .	2,0
5	Bretter- und Scharschindel-Schutzmäntel, Tennstore . . . . .	0,4
6	Altanen . . . . .	0,4
7	Fußböden in Erdgeschossen der Wohn- und Betriebsgebäude mit Bodenlagern	0,8
8	Tennboden mit Bodenlagern und Tennisfahrtsbrücken im Innern . . . . .	0,4
9	Gräd, Tennaufahrtsbrücken im Freien . . . . .	2,0
10	Alle übrigen Konstruktionen in Wohn- und Betriebsgebäuden . . . . .	0,1
11	Stall-Außenwände . . . . .	0,8
12	Stallbrücken, Odelrinnen . . . . .	4,6
13	Stall-Innenkonstruktionen außer Position 12 . . . . .	2,0
<b>Übrige Bauten und Anlagen</b>		
14	Bretteraborte, Jauchen- und Kalkgruben, Misthaufenumplankungen . . . . .	2,0
15	Brückenbeläge . . . . .	3,2
16	Übrige Brückenteile und Durchlässe . . . . .	1,2
16	Brunnröhre, Brunnsäulen . . . . .	2,0
18	Brunnstuben, Brunnröge, Abwasserleitungen, Wassergerinne . . . . .	1,2
19	Wasserräder, Wellbäume, Uferschutz- und Wasserbauten . . . . .	0,8
20	Zäune . . . . .	2,0
21	Laubstädel . . . . .	1,2
22	Kalkbrandholz . . . . .	0,1

(8) Die Abfindung ermäßigt sich, wenn die Ausübung des Rechts mehr als 10 Jahre nicht zulässig war, auf 50 vom Hundert, wenn die Ausübung des Rechts mehr als 20 Jahre nicht zulässig war, auf 30 vom Hundert, wenn die Ausübung des Rechts mehr als 30 Jahre nicht zulässig war, auf 10 vom Hundert.

**Art. 23**

**Fälligkeit der Abfindung**

Der Verpflichtete hat die Geldabfindung binnen 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Ent-

scheidung zu leisten. Die Abfindung ist von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen.

**Art. 24**

**Rechtliche Wirkung der Ablösung**

(1) Mit der Ablösung erlischt das Forstrecht. Gleichzeitig erlischt auch der Anspruch des Verpflichteten auf die Gegenleistungen für den abgelösten Forstrechtsbezug.

(2) Ist das abgelöste Forstrecht mit Rechten Dritter belastet, so tritt an seine Stelle die Abfindung. Können sich die Beteiligten über die Verteilung einer Geldabfindung nicht einigen, so findet Art. 24 des Bayer. Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 (BayBS III S. 143) entsprechende Anwendung.

(3) Der Verpflichtete ist befugt, diejenigen Nutzungen selbst zu ziehen, die den Inhalt der abgelösten Forstrechte bildeten.

**Art. 25**

**Erlöschen von Forstrechten durch Nichtausübung**

(1) Der Lauf der in Art. 13 und Art. 46 des Bayer. Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 101) bezeichneten Frist ist auch gehemmt, solange die Ausübung des Rechts wegen des Zustands der belasteten Grundstücke ganz oder teilweise nicht möglich ist; dasselbe gilt für die Zeit, für die die Nichtausübung des Rechts zwischen Verpflichteten und Berechtigten vereinbart wurde.

(2) Ist ein Forstrecht nach Art. 13 und Art. 46 des Bayer. Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Nichtausübung erloschen, so ist der Verpflichtete befugt, diejenigen Nutzungen selbst zu ziehen, welche den Inhalt des erloschenen Forstrechts bildeten.

**Fünfter Abschnitt  
Forstrechtsstellen**

**I. Einrichtung und Zuständigkeit**

**Art. 26**

(1) Die Forstrechtsstellen werden in der erforderlichen Zahl bei den Regierungen gebildet. Ihre Tätigkeit kann sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Örtlich zuständig ist die Forstrechtsstelle, in deren Bereich die mit dem Forstrecht belasteten Grundstücke liegen.

(3) Liegen die belasteten Grundstücke im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Forstrechtsstelle.

**Art. 27**

Die Forstrechtsstellen entscheiden:

- a) über Streitigkeiten bei der Ausübung von Forstrechten unbeschadet der Bestimmungen des Art. 41,
- b) über Streitigkeiten bei der Ersatzleistung (Art. 11 und 12),
- c) über die Regelung und Ablösung von Forstrechten und ihre Durchführung,
- d) über die sonstigen in diesem Gesetz der Forstrechtsstelle übertragenen Angelegenheiten.

**Art. 28**

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen. Sie werden vom Regierungspräsidenten jeweils auf 3 Jahre bestellt.

(2) Die Mitglieder der Forstrechtsstelle sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Für den Ausschluß des Vorsitzenden und der Beisitzer von der Wahrnehmung ihres Amtes im Einzelfall sowie für ihre Ablehnung durch Beteiligte gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters sinngemäß. Von der Mitwirkung ist auch ausgeschlossen, wer in der zur Entscheidung anstehenden Forstrechtsangelegenheit bereits in amtlicher Eigenschaft tätig gewesen ist. Bei Beschlußunfähigkeit der Forstrechtsstelle entscheidet über das Ablehnungsgesuch das zur Verbescheidung der Anfechtungsklage zuständige Verwaltungsgericht.

#### Art. 29

(1) Von den Beisitzern ist der eine dem Kreis der Verpflichteten, der andere dem Kreis der Berechtigten zu entnehmen. Der Beisitzer der Verpflichteten ist in Angelegenheiten, die einen Privatwald betreffen, aus dem Kreis der Privatwaldbesitzer zu entnehmen. Der Beisitzer der Berechtigten muß in Angelegenheiten, die Almrechte betreffen, dem Kreis der Almberechtigten, in Angelegenheiten, die kirchliche Nutzungsrechte betreffen, dem Kreis der kirchlichen Nutzungsempfänger angehören.

(2) Die bei den Forstrechtsstellen erforderliche Zahl von Beisitzern und Stellvertretern wird durch den Regierungspräsidenten bestimmt. Die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter ist so zu bemessen, daß im Jahr ein mehrfacher Wechsel möglich ist.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Verpflichteten werden für den Freistaat Bayern von den Oberforstdirektionen, im übrigen von der einschlägigen Organisation der Nichtstaatswaldbesitzer vorgeschlagen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Berechtigten werden von der einschlägigen bürgerlichen Berufsvertretung im Benehmen mit bestehenden Rechtlervereinigungen, für Angelegenheiten kirchlicher Bezugsrechte von den kirchlichen Oberbehörden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen über die erforderliche Sachkunde verfügen sowie Gewähr für Unparteilichkeit bieten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Regierung auf Grund der für sie verbindlichen Vorschlagslisten auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(5) Der Vorsitzende der Forstrechtsstelle hat jeweils für 1 Jahr verbindlich die Reihenfolge festzulegen, in der die Beisitzer, bei Verhinderung eines Beisitzers die Stellvertreter, zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden.

#### Art. 30

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. In dieses Amt kann nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist,
2. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
4. die bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt.

#### Art. 31

(1) Die Übernahme des Amtes als Beisitzer kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete

1. durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist oder

2. in den sechs der Berufung vorausgegangenen Jahren bereits als Beisitzer einer Forstrechtsstelle tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Regierung.

#### Art. 32

(1) Die Beisitzer sind bei ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Forstrechtsstelle zu beeidigen. Die Beeidigung gilt für die ganze Amtsdauer.

(2) Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers der Forstrechtsstelle getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

(3) Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Beeidigung wird eine Niederschrift aufgenommen.

#### Art. 33

(1) Fallen bei einem Beisitzer die Voraussetzungen der Berufung (Art. 30) weg, so endet das Amt als Beisitzer.

(2) Verletzt ein Beisitzer seine Amtspflicht gröblich, so ist er durch die Regierung seines Amtes zu entheben. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und der Vorsitzende der Forstrechtsstelle zu hören. Gegen die Entscheidung sind die im Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) vorgesehenen Rechtsbehelfe gegeben.

(3) Treten nachträglich Umstände ein, die einen Beisitzer zur Ablehnung des Amtes berechtigen würden (Art. 31), so ist er auf Antrag von seinem Amt durch die Regierung zu entbinden.

#### Art. 34

Gegen Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu der Sitzung erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, kann der Vorsitzende der Forstrechtsstelle eine Geldbuße bis zu 500 DM verhängen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Geldbuße aufzuheben. Gegen die Verhängung einer Geldbuße ist binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung die Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zulässig.

#### Art. 35

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900). Für die Festsetzung der Entschädigung ist die Regierung zuständig, bei der die Forstrechtsstelle gebildet ist.

#### Art. 36

Auf die Stellvertreter der Beisitzer sind die Vorschriften der Art. 30 mit 35 sinngemäß anzuwenden.



## II. Verfahren

## Art. 37

Anträge auf Entscheidung der Forstrechtsstelle sind bei der Regierung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

## Art. 38

(1) Die Forstrechtsstelle hat die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung muß den Hinweis enthalten, daß das Verfahren auch bei Nichterscheinen durchgeführt werden kann.

(2) Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Vorsitzende in einfach gelagerten Fällen den Beteiligten mitgeteilt hat, daß er eine Erörterung nicht für erforderlich halte, und wenn hierauf keiner der Beteiligten binnen einer Frist von einem Monat Antrag auf Erörterung gestellt hat.

(3) Über die wesentlichen Vorgänge in der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## Art. 39

Für die Befugnis der Beteiligten zur Akteneinsicht und für die Vorlegung von Urkunden durch Behörden gelten die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes entsprechend.

## Art. 40

Soweit der Bayerische Staat beteiligt ist, wird er von der örtlich zuständigen Finanzmittelstelle vertreten. § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594) findet entsprechende Anwendung.

## Art. 41

Wird im Verfahren vor der Forstrechtsstelle zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Bestand, Inhalt oder Umfang oder die Befugnis zur Ausübung des Forstrechtes streitig, so ist der Streitpunkt mit den Beteiligten zu erörtern und ein gütlicher Ausgleich zu versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Beteiligten zunächst zur Austragung dieser Streitigkeiten an die zuständigen Gerichte zu verweisen.

## Art. 42

(1) Die Forstrechtsstelle entscheidet, soweit ein gütlicher Ausgleich nicht zustande kommt, in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Forstrechtsstelle sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden der Forstrechtsstelle zu unterzeichnen.

## Art. 43

Die Entscheidungen mit Begründung sind von der Regierung auszufertigen und den Beteiligten durch Zustellung nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes bekanntzugeben.

## Art. 44

(1) Für die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger Anordnungen und Entscheidungen der Forstrechtsstellen und ihrer Vorsitzenden gelten, soweit es sich um Geldleistungen handelt, die Art. 4 bis 9 des Bayer. Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung. Bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen sind die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zwangsvollstreckung obliegt der Regierung. Über Einwendungen entscheidet die Forstrechtsstelle.

## Art. 45

Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ersucht die Regierung, soweit erforderlich, um Eintragung der mit der Regelung und Ablösung verbundenen Rechtsänderungen in das Grundbuch.

## Art. 46

(1) Gegen die Entscheidungen der Forstrechtsstelle ist die Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig. Wegen der Höhe der Abfindung im Fall der Einschränkung oder Ablösung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in den Fällen des Art. 27 Buchst. a) und b) nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes über das Parteistreitverfahren. In den Fällen des Art. 27 Buchst. c) und d) ist die Anfechtungsklage ohne vorhergehendes Einspruchsverfahren gegeben. Die Bestimmung des § 102 des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Klage muß innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Forstrechtsstelle, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Zulässigkeit der Einschränkung oder Ablösung.

(4) Die Forstrechtsstelle kann die Vollziehung einer Entscheidung über die Einschränkung oder Umwandlung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält. In den Fällen, in denen die Höhe der Entschädigung strittig ist, kann die Anordnung von der Bestellung einer Sicherheit durch den Verpflichteten abhängig gemacht werden. Für die Art und Höhe sowie für die Rückgabe der Sicherheit gelten die §§ 108 und 109 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(5) Gegen die Anordnungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 ist die Beschwerde nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes zulässig.

## Art. 47

(1) Die Kosten des Verfahrens der Regelung und Ablösung vor der Forstrechtsstelle trägt der Antragsteller. Ist der Freistaat Bayern Beteiligter des Verfahrens, dann trägt er die Kosten, auch wenn er nicht Antragsteller ist.

(2) Soweit die Forstrechtsstelle über Streitigkeiten bei der Ausübung von Forstrechten oder bei der Ersatzleistung entscheidet, ist neben dem Antragsteller der im Verfahren unterliegende Teil Kostenschuldner. In der Entscheidung ist darüber zu befinden, wem die Kosten im Verhältnis zwischen den Parteien zur Last fallen. Wenn die Beteiligten teils obsiegen, teils unterliegen, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen; im übrigen sind die Kosten dem unterliegenden Teil aufzuerlegen.

(3) In den übrigen der Entscheidung der Forstrechtsstelle unterliegenden Angelegenheiten ist der Antragsteller Kostenschuldner.

(4) Im Falle des Abs. 2 Satz 2 und 3 setzt die Regierung die einem Beteiligten zu erstattenden Kosten durch Beschluß fest. Aus dem rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluß kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

(5) Das Verfahren vor der Forstrechtsstelle gilt als verwaltungsgerichtliches Vorverfahren im Sinne des § 124 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes.

## Sechster Abschnitt

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## Art. 48

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Art. 23 mit 33 des Bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (BayBS IV S. 533);
- b) die auf Holznutzungsrechte bezüglichen Vorschriften der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 877) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1937 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung 1937 S. 287) und die Bayer. Durchführungsverordnung vom 4. Februar 1938 (BayBS IV S. 556);
- c) die Ministerialbekanntmachung vom 4. Juli 1949 zum Vollzug der Verordnung vom 30. Juli 1937 (Bayer. Staatsanzeiger 1949 Nr. 28).

(2) Die Außerkraftsetzung bezieht sich auch auf die nicht unter dieses Gesetz fallenden öffentlich-rechtlichen Holznutzungsrechte und Vergünstigungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und § 26 der Verordnung vom 30. Juli 1937.

#### Art. 49

(1) Soweit nach § 20 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 eine rechtskräftige Ablösungsentscheidung ergangen ist, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Holznutzungsrechte, die nach der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung rechtskräftig umgewandelt worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. In den nach § 19 der Verordnung vorläufig geregelten Fällen wird die vorläufig festgesetzte Geldentschädigung oder der an ihrer Stelle gewährte Naturalbezug auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Regelung oder Ablösung, längstens jedoch bis 30. September 1961, weitergeleistet. Nach diesem Zeitpunkt sind die Rechtsbezüge, vorbehaltlich einer Entscheidung über die Regelung oder Ablösung nach dem Rechtstitel zu gewähren.

(3) Soweit nach Art. 29 des Bayer. Forstgesetzes die Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung vorgenommen worden ist, kann die Geldleistung von dem Verpflichteten mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag abgelöst werden.

#### Art. 50

Bis zu einer besonderen gesetzlichen Regelung gelten für die Rechtsverhältnisse in den Teil- und Zinswäldungen die bisherigen Vorschriften weiter.

#### Art. 51

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

#### Art. 52

Das Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 3. April 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V. Walter Stein,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Arbeit  
und soziale Fürsorge

## Verordnung

### zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel

Vom 28. März 1958

Die Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 134) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1) Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg, deren Zweigstellen Augsburg, Bayreuth, Hof, Landshut, Regensburg und Würzburg sowie das Prüfamts für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg mit Sitz in München.

Die Umschrift lautet „Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg“, bei den Zweigstellen „Bayer. Landesgewerbeanstalt, Zweigstelle . . .“, bei dem Prüfamts für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe „Bayer. Landesgewerbeanstalt, Prüfamts für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe, München“.

2) Dem Abschnitt IV wird angefügt:

„17. die landwirtschaftlichen Alterskassen“.

München, den 28. März 1958

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

## Verordnung

### über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 3. April 1958

Auf Grund des § 14 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 3. April 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V. Walter Stein,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Arbeit  
und soziale Fürsorge



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1 a, Fernruf 55 25 21.